

Denkmalerklärung

Evangelische Kirche

Datum

22.9.82

Rat des Kreises

Nauen

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten

Verwaltungsamt der Kirchen d. Kreises Nauen, Nauen, Hamburger Str. 14

1. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz vom 19. Januar 1975 und nach Aufnahme in die Zentrale Denkmalliste, Bezirksdenkmalliste, Kreisdenkmalliste – wird

Kirche Wustermark

Freidrich - Rumpf - Straße

Bezeichnung einschließlich Lagebezeichnung und Standort des Objektes

zum Denkmal erklärt. Die Erklärung des vorgenannten Zeugnisses der politischen, kulturellen bzw. ökonomischen Entwicklung zum Denkmal erfolgt wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Bedeutung für die sozialistische Gesellschaft. Zum Denkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Eigenheiten des umgebenden Grundstücks:

Spätgotischer Kernbau
mit barocken Erweiterungen
(geputzt)
Innenausstattung:

Holzepitaph Nicolao Graefe (1651 - 80)
holzgeschnitzter Altar, 1710

2. Es besteht die Verpflichtung, das Denkmal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

ja

3. Beim beabsichtigten Rechtsträgerwechsel bzw. der beabsichtigten Veräußerung ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, vorher durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu unterrichten. Beim Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten wird auf Verlangen eine neue Urkunde über die Denkmalerklärung ausgestellt.

Gegen die unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Auflagen können Sie innerhalb von 4 Wochen beim Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises schriftlich Beschwerde gemäß § 14 des Denkmalpflegegesetzes einlegen.

Stempel

Rat des Kreises Nauen
Bezirk Potsdam

Amelke

Vorsitzender
des Rates des Kreises

Anlage: Auszug
aus dem Denkmalpflegegesetz

Empfangsbestätigung
bzw. Zustellungsvermerk:

R. Amelke, Pfr.